



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

A) Problem

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

B) Lösung

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bislang sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren drei Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden.

Zu diesem Zweck wird das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Kosten der Verlagerung für den Freistaat Bayern, insbesondere die Mehrbedarfe für Räumlichkeiten bzw. Umbaumaßnahmen, können derzeit noch nicht beziffert werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Den Kommunen, der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Verlagerung von Senaten nach Schweinfurt dagegen keinerlei Kosten. Die lokale Wirtschaft in Schweinfurt dürfte von dem zusätzlichen Gerichtspersonal und dem zunehmenden Verhandlungsbetrieb der Zweigstelle profitieren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. November 2025]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bisher sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren Teilen des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden. Hierdurch werden Arbeitsplätze für richterliches und nicht-richterliches Personal am Standort Schweinfurt geschaffen.

Die Verlagerung von drei weiteren Senaten ist aus räumlichen und personellen Gründen nicht zu einem einheitlichen Stichtag möglich. Daher kommt nur eine gestaffelte Verlagerung in zwei Umsetzungsstufen in Betracht. In der ersten Umsetzungsstufe wird ein siebter Senat in Schweinfurt zum 1. November 2025 seine Tätigkeit aufnehmen. In der zweiten Umsetzungsstufe zum 1. November 2027 wird die Zweigstelle um einen achten und neunten Senat erweitert.

B) Besonderer Teil**Zu § 1**

§ 1 sieht als erste Umsetzungsstufe vor, dass die Anzahl an Senaten der Zweigstelle zum 1. November 2025 von sechs auf sieben erhöht wird.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Verlagerung eines siebten Senats nach Schweinfurt werden aktuell bereits vorgenommen. Damit kann zum 1. November 2025 ein siebter Senat nach Schweinfurt umgesetzt werden. Das hierfür notwendige Personal (drei Richterinnen bzw. Richter sowie eine Geschäftsstellenkraft) steht bis dahin zur Verfügung.

Zu § 2

§ 2 verwirklicht die zweite Umsetzungsstufe mit der Aufstockung der Anzahl an Senaten von sieben auf neun zum 1. November 2027.

Für die Verlagerung eines achten und neunten Senats stehen im aktuellen Gerichtsgebäude derzeit keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die erforderlichen Büroräume und ein zusätzlicher Sitzungssaal sollen bis zum 1. November 2027 geschaffen werden. Die baulichen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die notwendigen personellen Umsetzungen nach Schweinfurt sollen sozialverträglich erfolgen. Bis 1. November 2027 wird eine hinreichende Anzahl an Stellen für Senatsvorsitze, Berichterstatter und nichtrichterliches Personal frei werden, um diese Stellen mit Bewerbenden für den Standort Schweinfurt zu besetzen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 tritt am 1. November 2025 in Kraft. § 2 tritt am 1. November 2027 in Kraft.